

# BEKANNTMACHUNG

## **Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“**

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung/TöB Beteiligung**

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ / Änderung des Bebauungsplanes „Dienstleistungspark Betzelhübel“ im regulären Verfahren inkl. Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Mit der Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Seniorenpflegeheims geschaffen werden. Es sollen ca. 45 Pflegeplätze mit angenehmem Außenbereich entstehen. Dazu wird ein Sondergebiet „Pflegeheim“ festgesetzt. Daneben soll ebenfalls ein eingeschränktes Gewerbegebiet zugelassen werden, in dem nicht störende, konfliktarme Betriebe zugelassen werden.

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Offenlage beteiligt. Während der frühzeitigen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am **19.02.2019** den Entwurf des Bebauungsplans „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ angenommen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inkl. Umweltbericht in der Zeit vom **25.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019** während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 13:30 bis 15:30 Uhr, donnerstags 13:30 bis 17:30 Uhr) im Rathaus Goethestraße 13a der Stadt Ottweiler, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 20, zu Jedermanns Einsicht offenliegt.

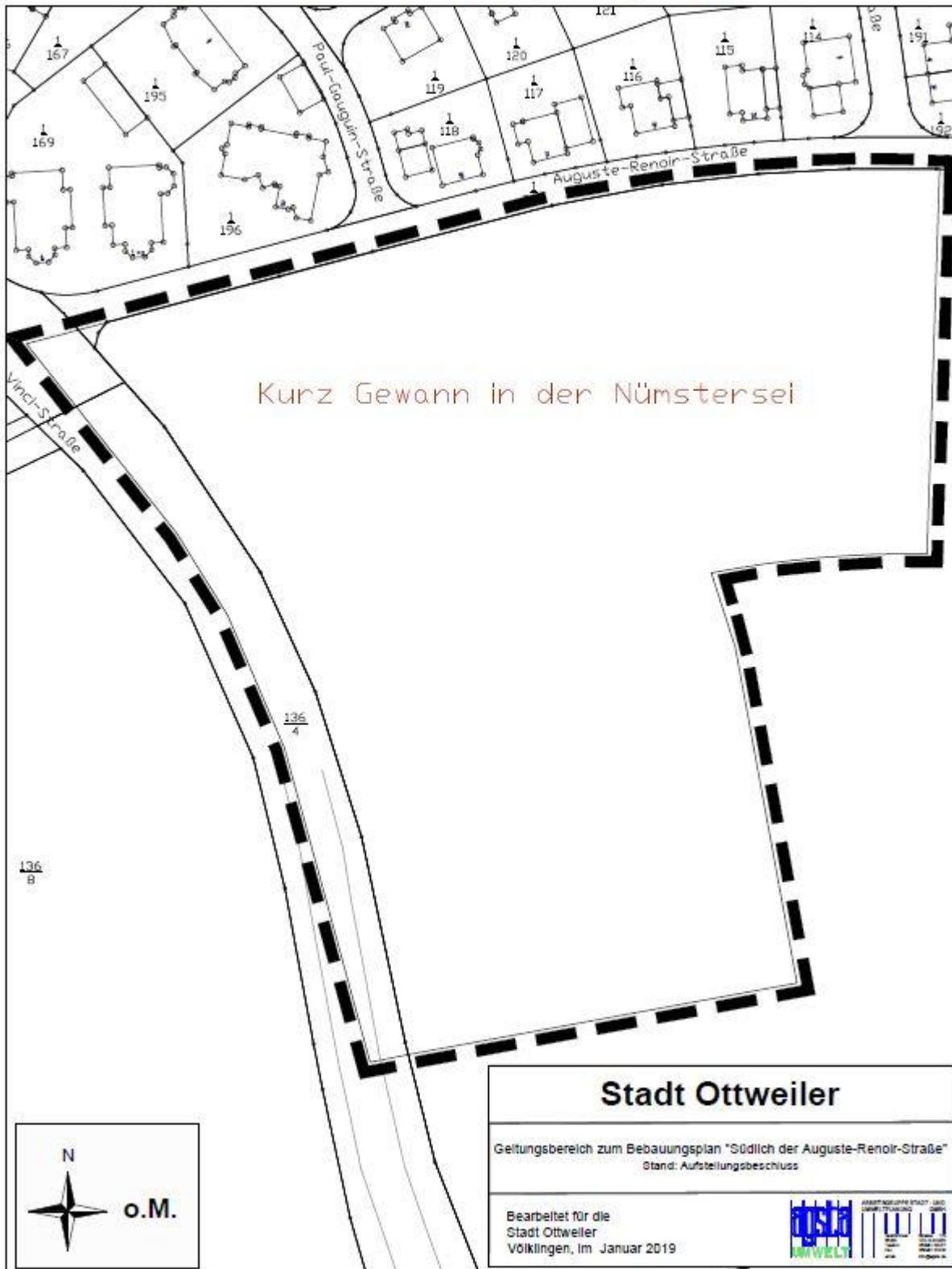
Umweltrelevante Belange werden in Form des Umweltberichts behandelt, welcher als Anhang mit folgenden Inhalten mit ausgelegt wird:

- Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne
- Bedarf an Grund und Boden
- Relevante Fachgesetze und Fachpläne
- Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)
- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Bestandsaufnahme (Basisszenario)
- Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bestandsplan
- Geplante Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)
- Nichttechnische Zusammenfassung

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Ottweiler. Die genaue Grenze des 2,4 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

# Stadt Ottweiler - Südlich der Auguste-Renoir-Straße



Umweltrelevante Stellungnahmen zur Planung liegen derzeit noch nicht vor.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Stadt Ottweiler ([www.ottweiler.de/gewerbe/index.php](http://www.ottweiler.de/gewerbe/index.php) in der Rubrik Bauleitplanung) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung@ottweiler.de](mailto:stadtentwicklung@ottweiler.de) vorgebracht werden. Nicht

fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhalten die entsprechenden Personen keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Ottweiler, den 20.02.2019

(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister